

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 6) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Politikwissenschaft auf der Grundlage der "Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen" in der zurzeit geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Politikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

(1) ¹Durch das Studium der Politikwissenschaft sollen Studierende befähigt werden, politische Probleme und Zusammenhänge sowohl in allgemeinen als auch in spezifischen Politikfeldern mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen und zu bearbeiten. ²Die hierzu erforderlichen Kenntnisse umfassen Überblickswissen in allen politikwissenschaftlichen Erkenntnisbereichen und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten, in denen eine spezifische Fachkompetenz erworben wird. ³Politikwissenschaftliche Kompetenz ergibt sich aus der sicheren Beherrschung politikwissenschaftlicher Methoden und ihrer theoretischen Grundlegung. ⁴Ihren Wert und ihre Bedeutung erhält sie jedoch in der wissenschaftlichen Forschung, in der Politikberatung und in anderen Verwertungszusammenhängen. ⁵Die politikwissenschaftliche Qualifikation, die durch den Magisterstudiengang erreicht wird, wird ferner durch die Fächerkombination mitgeprägt, bei deren Zusammenstellung die Studierenden weitgehende Freiheit besitzen.

(2) Politikwissenschaftliche Qualifikation umfasst die Fähigkeiten, die erworbenen methodologischen Kenntnisse und Fertigkeiten auf neue Aufgabenfelder und Inhalte anzuwenden, das erworbene Grundlagenwissen ständig zu überprüfen und zu erweitern, dem eigenen wissenschaftlich fundierten Urteil entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln und Entscheidungen zu begründen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium der Politikwissenschaft kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination bzw. das gewählte Studienprofil von Bedeutung sind:

- Politische Institutionen (Parlamente, Kommunen, Verwaltungen, internationale Behörden und Organisationen),
- Parteien und Verbände,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Medien, Hochschule,
- außeruniversitäre Politikforschung
- und Unternehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Politikwissenschaft sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Politikwissenschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Politikwissenschaft kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Politikwissenschaft als Hauptfach umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. ⁴Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) ¹Das Studium der Politikwissenschaft als Nebenfach umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit ca. 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern mit ca. 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

(1) ¹Die politikwissenschaftliche Kompetenz wird durch das Studium der folgenden Studienbereiche erworben:

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.

c) Vergleich politischer Systeme

Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.

d) Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.

e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik

Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Grundkenntnisse sozial- und politikwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Systemtheorie, Vertragstheorien, Politische Entscheidungstheorien, Feministische Theorien, moderne und postmoderne Politiktheorien; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und

ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Politisches System eines anderen Landes

Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

d) Internationale Beziehungen

Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Friedens- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

²Es ist möglich und wünschenswert, im Verlauf des Studiums erweiterte und vertiefte Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fachwissenschaften zu erwerben (z.B. in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Geographie, Ethnologie).

³Die von der Politikwissenschaft als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden. ⁴Sofern Politikwissenschaft an anderen Fakultäten gelehrt wird, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, wenn die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

¹Vertiefte Kenntnisse und erfolgreiche Teilnahme werden durch Leistungsscheine nachgewiesen, die in der Regel zwei Leistungen je Lehrveranstaltung bestätigen, z.B. (schriftliche) Hausarbeit, (mündliches) Referat, Klausur, Protokoll, Kurzrezensionen, Erstellung einer Bibliographie u.ä. ²Alle Leistungsnachweise im Hauptstudium sind zu benoten.

§ 10 Grundstudium

(1) Zu Beginn des Grundstudiums sollen die Studierenden durch besondere Einführungsveranstaltungen (Orientierungsphase) mit den Einrichtungen der Universität und der Fakultät, mit der Studienordnung sowie den Möglichkeiten der Bibliotheksbenutzung und

ähnlichen Gegebenheiten vertraut gemacht werden und die qualitativen und formalen Voraussetzungen für das Studium sowie einige ihrer künftigen Lehrkräfte kennen lernen.

(2) ¹Im Grundstudium sollen die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen politikwissenschaftlichen Bereiche gemäß § 8 Abs. 1 sowie einen Überblick über die unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden der Politikwissenschaft und ihrer Nachbarwissenschaften gewinnen. ²Diesen Überblick vermittelt eine Vorlesung: "Einführung in die Politikwissenschaft" .

§ 11 Zwischenprüfung

(1) ¹Durch die Magister-Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse, Überblickswissen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit so weit erworben haben, dass im Hauptstudium vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen und die Herausbildung eines politikwissenschaftlichen Studienprofils erwartet werden kann. ²Die Zwischenprüfung bildet zugleich die Grundlage für eine anschließende Studienberatung und Studienplanung. ³Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Seminars für Politikwissenschaft innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach:

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Methoden empirischer Politikforschung (Proseminar plus Klausur) und einer Lehrveranstaltung zur Statistik I.

Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien

Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Vergleich politischer Systeme

Internationale Beziehungen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

B. Politikwissenschaft als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Vergleich politischer Systeme
Internationale Beziehungen.

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

(3) Prüfungsleistungen:

A. Im Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen nach Mitteilung des Themas.

2. Halbstündige mündliche Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/ Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereiches, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

B. Im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

§ 12 Hauptstudium

¹Wird Politikwissenschaft als Hauptfach studiert, so müssen im Hauptstudium vier Leistungsnachweise (qualifizierte Fortgeschrittenenscheine) aus vier verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche erworben werden:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien,
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
Vergleich politischer Systeme,
Internationale Beziehungen,
Methoden empirischer Politikforschung,
Statistik II.

²Wird Politikwissenschaft im Nebenfach studiert, so müssen im Hauptstudium drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche erworben werden:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien,
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
Vergleich politischer Systeme,
Internationale Beziehungen,
Methoden empirischer Politikforschung Statistik II.

³Die gewählten Schwerpunktbereiche sollen Bezüge zu dem oder den anderen Studienfach oder Studienfächern erkennen lassen.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.
3. Die nach § 12 erforderlichen vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

B. Politikwissenschaft als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.
3. Die nach § 12 erforderlichen drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) Prüfungsleistungen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach:

1. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von nicht mehr als 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate oder auf begründeten Antrag 6 Monate nach der Ausgabe des Themas.
2. Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche.

B. Politikwissenschaft als zweites Hauptfach:

1. Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche.
2. Vortrag (15 Minuten Präsentation, 15 Minuten Diskussion).

C. Politikwissenschaft als Nebenfach:

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Min.) zu zwei verschiedenen der in § 12 genannten Bereiche.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Politikwissenschaft wird von der Studienberatung des Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschusses und den Lehrenden wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. ³Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(10) Die alte Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.